

Abschrift

Eingegangen

Aktenzeichen: 3 U 2183/91

1 HK O 3060/90 LG Nürnberg-Fürth 21. JULI 1992

RA Fasbender

**PROTOKOLL**

aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Oberlandesgerichts Nürnberg in Nürnberg am 10. Juli 1992

Anwesend:

Vorsitzender:

VRiOLG Sorg

Beisitzer:

RiOLG Bayer

RiOLG Diem

Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle:

JANGE KUNTZ

In Sachen

DATEV Datenverarbeitungsorganisation des steuerbera-  
tenden Berufes in der Bundesrepublik Deutschland eG,  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Heinz  
Sebiger, Paumgartnerstr. 6 - 14, 8500 Nürnberg 80,

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hartmann u.Koll., Dürrenhofstr. 4, 8500  
Nürnberg 30, Gerichtsfach Nr. 80,

gegen

Firma MICRODAT GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer Georg Borinsky,  
Schleifweg 21, 8525 Uttenreuth,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Fasbender u.Koll., Spittlertorgraben 49,  
8500 Nürnberg 80,

wegen Unterlassung u.a.,



erscheinen nach Aufruf:

- 1) Für die Klägerin Herr Koch mit Rechtsanwältin von Bülow und Rechtsanwalt Hartmann,
- 2) für die Beklagte Rechtsanwalt Salleck.

Die Parteien schließen nach Erörterung der Sach- und Rechtslage folgenden

### Vergleich:

- I. 1. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, daß der erkennende Senat den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils, soweit darin die Klage teilweise abgewiesen wurde, nicht folgt, sondern die im Berufungsverfahren über die Verurteilung im erstinstanzlichen Urteil hinaus weiter geltend gemachten Unterlassungsansprüche wegen Nachahmung der Benutzeroberfläche der DATEV-FIBU durch "rodaf-fibu" und wegen Hilfshinweisen auf Programm und Programmunterlagen der Klägerin im Programm und den dazugehörigen Unterlagen der Beklagten als möglicherweise begründet, jedenfalls aber beweisbedürftig und deshalb völlig offen ansieht.

2. Ohne von ihren jeweiligen Rechtsstandspunkten abzugehen, sind die Parteien aus wirtschaftlichen Erwägungen bereit, den Rechtsstreit durch diesen Vergleich zu beenden.

II. Die Beklagte verpflichtet sich, bei Meldung einer Vertragsstrafe von 20.000 DM, die für jeden Fall der Zuwiderhandlung an die Klägerin zu zahlen ist,

es zu unterlassen,

1. den Namen der Klägerin werblich herauszustellen und/oder den Begriff "DATEV-kompatibel" zu verwenden, sofern er nicht im Rahmen einer nur auf programmtechnische Details bezogenen Produktbeschreibung, die auch andere Merkmale des jeweiligen Programms mit-erfaßt, in graphisch nicht hervorgehobener Weise verwendet wird,
2. ihr Programm als "DATEV-Programm" auszugeben oder eine derartige Angabe von Seiten Dritter zu dulden,
3. den Benutzer des Programms im Rahmen des Programms auf die Fachnachrichten der Klägerin oder auf DATEV-Spezifika in der Buchungslogik zu verweisen.

Vorhandende Prospekte der Beklagten, die den in Nr. II. dieses Vergleichs verbotenen Inhalt noch aufweisen, darf die Beklagte bis spätestens 1. Oktober 1992 aufbrauchen, aber nicht zur Vorbereitung auf die Messe "Systems" verwenden.

III. Die Klägerin nimmt zur Kenntnis, daß die Beklagte meint, nicht in der Lage zu sein, die Vertreiber ihrer Programme von etwaigen Verstößen gegen die Unterlassungsverpflichtung zu Ziffer II. 1. - 3. abzuhalten, obwohl sie sich verpflichtet, sämtliche ihr bekannten Vertreiber ihrer Programme mit einem der Klägerin bis spätestens 5. August 1992 vorzulegenden Brief ohne Anschriften der Vertreiber zur Einhaltung der Unterlassungsverpflichtungen anzuweisen. Insofern ist die Klägerin bereit, bei etwaigen Verstößen von Vertreibern der Programme der Beklagten gegen die genannten Unterlassungsverpflichtungen diese selbst und nicht die Beklagte in Anspruch zu nehmen. Für alle anderen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haftet die Beklagte wie für eigenes Verschulden.

IV. Die Beklagte verpflichtet sich, über die beiden Verhandlungstermine im Berufungsverfahren in eigenen Veröffentlichungen und bei Kontakten mit Vertretern

von Presseorganen über den Prozeßverlauf und etwaige Erfolgsaussichten keine andere Schilderung als die in Ziffer I. 1. dieses Vergleiches niedergelegte abzugeben.

V. Mit diesem Vergleich sind sämtliche in diesem Rechtsstreit geltend gemachten Ansprüche erledigt.

VI. Die Beklagte verpflichtet sich, die Berufung in 1 HKO 7911/91 LG Nürnberg-Fürth = 3 U 1608/92 zurückzunehmen. Die Klägerin erklärt, daß sie darauf verzichtet, aus den im soeben genannten Verfahren streitgegenständlichen Wettbewerbsverstößen für die Vergangenheit Ansprüche geltend zu machen.

VII. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Nun erscheint Herr Borinsky und Rechtsanwalt Buch.

Nach weiterer Erörterung wird der Vergleich vorgelesen und genehmigt.

Sitzungsende: 12.27 Uhr.

Sorg  
(Sorg)  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Kuntz  
(Kuntz)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle